

4. Änderungssatzung
zur
Beitrags- und Gebührensatzung
zur
Wasserabgabesatzung vom 18. 12. 1980

Aufgrund der Art. 5,8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes
erläßt die Stadt Aub gemäß Stadtratsbeschluß vom 25.3. 91
folgende Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebühren-
satzung zur Wasserabgabesatzung:

§ 1

§ 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr für die Stadtteile Aub und Burgerroth beträgt
2,65 DM

pro cbm entnommenen Wassers.

Für den Stadtteil Baldersheim beträgt die
Gebühr

- a) für Grundstücke, die an die Fernwasserver-
sorgung Franken angeschlossen sind 2,65 DM/cbm
 - b) für Grundstücke die an die Eigenwasser-
versorgung angeschlossen sind 1,95 DM/cbm
- entnommenen Wassers.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt mit dem 1. April 1991 in
Kraft.

Aub, den 26. 4. 1991

Stadt Aub

Dietmar Scheid
1. Bürgermeister



Genehmigungsvermerk:

Diese Satzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Würz-
burg vom 23.04.1991 AZ: II/1 P-028-2 (VGem 1)
rechtsaufsichtlich genehmigt.

Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung wurde im Mitteilungsblatt der VGem Aub
Nr. 6 /91 vom 1.6.91 amtlich bekanntgegeben.

Aub, den 3.6.1991

Verwaltungsgemeinschaft Aub

i. A. Stüber AI

